

Dritter Abschnitt.

Untersuchungen über den innern Bau der Gesellschaft.

Die Familie. Die Gemeinde. Die Grafschaft.
Die Provinz. Das Reich.

§. 84.

Der Staat besteht aus Provinzen. Die Provinzen aus Grafschaften (oder landrätlichen Kreisen.) Die Grafschaften aus Gemeinden. Die Gemeinden aus Familien.

Der Staat besteht demnach aus einer Menge kleiner Staaten, die unter sich organisch zusammenhängen, und deren jeder wieder sein eigenes Leben in sich trägt.

Will man daher über seine Einrichtungen reden, so muß man vorher die Natur und Eigenschaft jeder dieser kleinen Staatsvereine untersuchen. Denn in jedem wohnt, seiner besondern Natur nach, auch ein besonderes Leben, und das Ganze kann weder gesund noch stark seyn, wenn nicht jedes Glied die Freiheit hat den Gesetzen seines besondern Lebens zu folgen.

Die Familie.

Der kleinste gesellschaftliche Verein ist die Familie.

Sie besteht aus dem Hausvater, die Hausmutter, den Kindern und dem Gesinde. Sie lebt in einer abgesonderten Wohnung für sich allein bestehend; — geschieden von den benachbarten Familien. *)

Ebenfalls besitzt sie eine für sich bestehende Erzeugung von Lebensmitteln, entweder durch den Feldbau oder durch die Gewerbe die, seit das Geld in der Gesellschaft mächtig geworden, eine Art von künstlichen Ackerbau geworden.

Denn mit der Erhaltung des Ernährungsprozesses muß jeder dieser kleinen Staaten anfangen; — da er ohne die Erhaltung desselben gleich seine Endschafft erreicht. Die Brodwinnung ist also das erste, wonach er zu trachten hat.

Die Organisation der Familien ist im Ganzen bei allen Völkern so die weite Erde umwohnen, dieselbe. Da sie auf den Grundfesten der menschlichen Natur beruht, vermöge der ein Männlein und ein Fräulein zur Fortpflanzung der Art nothwendig sind; die sich nun durch eine Ehe**) verbinden: stets beisammen zu bleiben und die Kinder so sie gemeinschaftlich erzeugen, auch gemeinschaftlich zu ernähren und zu erziehen, bis sie erwachsen.

Sind diese erwachsen, so stiften diese durch Heirathen wieder neue kleine Staaten, deren Erhaltung wieder auf einer ebenfalls neu gestifteten Brodwinnung beruht.

Oder, aber sie treten in die Stelle erloschener kleiner Staaten und in deren ihre leere Gehäuse (Wohnungen), denn so wie das Alter und die Jahre den Hausvater und die Hausmutter in

*) Hier ist nur von den Familien der Eigenthümer die Rede welche bei weitem die Mehrzahl sind und acht Neuntheil der ganzen Volksmenge betragen. Von den Menagen der Heuerleute, die zu halben und ganzen Duzenden in Logis und Quartieren zusammen liegen, kann beim Staatsvereine keine Rede sein. Auch gehört zu ihnen nur ein Neuntheil der Volksmenge.

**) Ehe oder E, heißt im Altdeutschen jedes Gesez.

die Grube führen, Ifo löst sich der kleine Staat auf, den sie gestiftet, und die von ihm übrig bleibende Elemente werden in andere jüngere Staaten so auf derselben Stelle entstehen, wie der verbaut und aufgenommen.

Dort, wo die Bevölkerung noch schwach ist, und noch viel Raum zur Stiftung neuer Staaten, wie z. B. in Nordamerika, da werden, neben den schon bestehenden Staaten immer wieder neue gestiftet, es entstehen immer frische Ehen, und dieses ist die Ursache der schnell zunehmende Bevölkerung. In einem jungen Staate wie Nordamerika wo erst 400 Menschen auf der Quadratmeile wohnen, verdoppelt sich, nach den angestellten Zählungen, alle 20 Jahre die Bevölkerung. *)

*) Dieses rührt aber nicht allein daher, daß noch viel Raum zu neuen Ansiedelungen frei ist, sondern zugleich daher, daß die Gesellschaft unter schirmenden Gesezen lebt, die jedes Eigenthum schützen, und, daß das Volk ein Ackerbauendes und ein Gewerbetreibendes ist.

Hiedurch wird eine große Vermehrung der Lebensmittel möglich und da, die Freiheit und die Sicherheit des Eigenthums zum Erwerbe einladet, so entsteht in der Gesellschaft eine große Thätigkeit, und durch diese eine schnelle Vermehrung der Güter. Wohnte ein Jägervolk dort, so könnten keine 400 Menschen auf der Quadratmeile wohnen, eben weit es ihnen an Lebensmitteln gebräche, da die Jagd in ihrem Ertrage so unsicher ist.

Dasselbe würde der der Fall mit einem Fischervolke sein, das nur längst den Strömen oder längst dem Meere wohnen kann, und was bei dem ebenfalls sehr ungleiche Ertrage der Fischerei, bald im Ueberfluß und bald im Mangel lebt, eben wie alle Jagdvölker.

Bei einem Hirtenvolke hingegen können wohl 400 Menschen auf der Quadratmeile wohnen, wenn die Weiden ergiebig sind. Allein da die Vermehrung der Heerden an der Größe der Triften ihre Gränze findet, und besonders an der Größe der möglichen Vorräthe für den Winter, so würde die Bevölkerung ebenfalls bald die ihrigen finden.

Alein ein Ackerbauendes Volk erzeugt das Zehnfache an Lebensmitteln, auf derselben Fläche, und da der Acker um so mehr trägt je sorgfältiger er bearbeitet wird, und je kleiner er getheilt ist, so trägt er dann die größte Summe von Lebensmitteln, wenn er sich in Gärten verwandelt. Beim Gartenbau ist die größte Erzeugung von Lebensmitteln und die größte Bevölkerung. Daher kann China die große Bevölkerung von 153 Millionen ernähren, da ganze Provinzen in

Adelige Familien.

Einige dieser kleinen Staaten sind adeliger Natur.

In ihnen folgen die Geschlechter so neu entstehen, den Geschlechtern so in die Grube steigen, in ungestörter Folge, und die Nachwelt lebt auf dem Boden auf dem ihre Vorwelt gelebt.

Diese Geschlechter sind auf eine Allode gefestigt die nie getheilt oder veräußert wird. Der Grund und Boden des Familienstaates bleibt immer derselbe indessen die Geschlechter auf diesem Boden wechseln.

Dieses ist der Bauernadel. Daher das Wort Bauer und Baro, so von diesem stammt.

Auf dem schwankenden Boden der Gewerbe läßt sich kein Adel gründen, der auf Folge der Geschlechter beruht, und nur zu den Zeiten des Städtewesens war ein kleiner Schimmer davon möglich. Dieses waren die Zünfte, die durch ihre geschlossene Einrichtung den Adel unter den Gewerben bildeten, da die Kunst oder das Gewerbe vom Vater auf den Sohn erbte, und von diesem auf den Enkel, und da die Zunft nur Meisterskinder zu Lehrlingen und Gesellen aufnahm, und da diese nachher mit dem Meisterechte wieder belehnte.

Aller Adel ist seiner Natur nach Geburts- und Erbadel. Er bedarf zu seiner Reife eine Reihe von Jahren und eine Folge der Geschlechter.

Da adelige Geschlechter, die sich in dieser Weise erhalten, stets mächtiger sind als die Nichtadeligen, theils durch den groß

ihm angebaut sind wie ein Garten. — Indes findet dann doch jede Erzeugung von Lebensmitteln in Hinsicht ihrer Vermehrung zuletzt eine Gränze, und über diese hinaus kann sich dann auch die Bevölkerung nicht mehr vermehren. Es können dann keine neue kleine Staaten gestiftet werden, und die jungen Leute können nicht eher heirathen, bis die Alten sterben. Es kann sich dann nicht eher eine neue Familie bilden, bis eine Alte weggeht und in die Grube steigt, die Ehen werden in dieser Periode der Gesellschaft viel später geschlossen und haben weniger Kinder. Auch können nicht alle zum Heirathen kommen, wo dann die so nicht heirathen im elterlichen Hause bleiben, bis auch an sie die Reihe kommt in die Grube zu steigen.

bern Besitz, theils durch einen eisernen Bestand von politischen Klugheitsregeln so sich vom Vater auf den Sohn erben, so werden sie für edler gehalten, und sind es auch vielleicht, weil das, was den Menschen von Jugend auf umgibt, stets großen Einfluß auf sein Dasein übt, und der welcher die Niedrigung gekannt, hat daher einen großen Vorzug vor dem, so in Niedrigung geboren worden.

Diese Geschlechter wilden daher eine eigene Innung.

In diese Innung aufgenommen zu werden, gereicht dem, der dieser Aufnahme theilhaftig wird, zu besonderer Ehre. Sie kann nur dem wiederfahren, der durch edle Thaten oder durch große Talente gezeigt, daß er edler Abkunft, und daß sein Geschlecht ungerechter Weise im Staube gelebt.

Indem er in die Innung aufgenommen wird, so werden seine Voreltern ebenfalls aufgenommen, als zu einem edlen Geschlechte gehörend, welches bis jetzt in ungerechter Weise im Staube gelebt.

Hierauf bezieht sich der altfränkische Gebrauch des Adels die Ahnen im Grabe, so Schiller in der Jungfrau von Orleans in folgenden Worten dargestellt:

der König:

„Knie nieder! (und als er sie mit dem Schwerdte berührt, so fährt er fort)

Und stehe auf

Als eine Edle! Ich erhebe dich,

dein König, aus dem Staube deiner dunkeln Geburt —

Im Grabe adl' ich deine Väter — Du sollst die Lilie im Wappen tragen, den Besten sollst du ebenbürtig seyn in Frankreich. Nur das königliche Blut von Valois sey edler als das Deine.“

Wird das Geschlecht mit dem Adel des Reichs belehnt, so wird es zugleich auf eine Allode gefestigt, die ungetheilt immer an den Erstgeborenen übergeht, der das Haupt der Familie ist, so wie wir dieses noch heutigen Tages im Adel von England sehen.

Endlich erlöscht das Geschlecht wieder, indem es ausstirbt,

aber aber indem es verarmt und in den Staub zurück sinkt, und Mode, Namen, und Wappen verliert, als Wahrzeichen, daß es nicht mehr edler Natur und daß es seine Freiheit und Selbstständigkeit nicht zu behaupten gewußt.

§. 87.

Also zweierlei Familien sind ursprünglich im Staate vorhanden.

1. Solche die keine Einrichtungen getroffen daß der Boden, auf dem der kleine Staat wurzelt, beisammen bleibt, sondern die ihn theilen und zerstreuen lassen, so wie das Auf- und Untergehen der Geschlechter solches gebietet, wobei stets ein Geschlecht das andere verdrängt, und keins eine Geschichte hat. — Zu diesen Familien gehören alle Gewerbetreibenden und alle kleine Ackerbesitzer.

2. Solche Familien so auf den Boden gefestigt sind, wo also die Grundlage des kleinen Staates immer dieselbe bleibt; wo die Geschlechter regelmäßig auf einander folgen; wo der älteste Sohn dem Vater auf dem Hofe auf folgt; wo die jüngeren das Erbe nicht theilen oder schmälern, und wo die Familie durch freiwillige Beschränkung der Vermehrung sich dem Verdrängen und Wegdrängen durch andere Geschlechter entzieht, da sie immer in sich wohlhabend und stark bleibt.

Gene sind bürgerliche Familien. Diese adelige. Beide Arten von Familien bilden die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 88.

Geht man in die innere Natur dieser kleinen Familienstaaten, so sieht man daß sie sich theils auf die Sitte gründen theils auf Gesetze. Denn ohne Sitte und Gesetz vermag kein Gemeinwesen zu bestehen, es sei groß oder klein.

Alle Civilisation fängt mit der Entwicklung der Familien an, und so lange die Organisation der Familien bei einem Volke noch unvollkommen ist, kann es nie zu etwas Bedeutendem gelangen.

Das Christenthum hat zum Theil dadurch so sehr auf die Kultur von Europa gewirkt, daß es die Familienbände so stark machte, indem es die Ehe zu einem Gesetze erhob, das unmit-

zelbar von Gott geheiligt und eingesegnet wurde, und das so wenig einer Auflösung fähig war, daß die Kirche selber es nicht zu trennen vermogte.

Hiedurch bekam das ganze Familienwesen eine feste Haltung, und da diese kleine Staaten nun in ihrem Innern durch feste Gesetze gesichert waren, die sie vor ihrer Auflösung schützten, so konnte sich Sitte und Zucht in ihnen entwickeln.

Schon im heidnischen Rom war der ganze Staat auf das Familienwesen gegründet, und zwar auf die geschlossene Familieneinrichtung der Patricier, die eine besondere Adels Innung bildeten, welche im Besitze der Geheimnisse der Religion und der Geheimnisse des Staates waren. Die Plebejer wurden erst bedeutend als sie sich das Recht errungen, gleich den Patriciern rechtsgültige Ehen zu schließen (*connubia patrum*), und Familien und Geschlechter zu stiften (*gentes*); vorher durften sie dieses nicht; sie durften sich zwar vermehren, allein nicht verheirathen, bis Canulejus ihnen das Recht erkämpfte, eben solche Ehen zu schließen wie die Patricier. Ein Jahrhundert später findet man die Plebejer schon in allen großen Aemtern des Staates.

§. 89.

Die Gemeinde.

Die Gemeinde besteht aus einer Anzahl Familien die zusammen wohnen, und gemeinschaftliche Besitzthümer haben; als: Kirchen und Schulen, Gemeindehaus, Gemeines Gründe u. s. w.

Die gewöhnliche Größe unserer Gemeinden ist 4 bis 5000 Morgen oder $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Quadratmeile. Jede besteht aus etwa 200 Familien oder 1000 Seelen.

In früherer Zeit, wo der Boden sich noch weniger in Privateigenthum verwandelt als jetzt, gehörte die Mark der gesammten Gemeinde als gemeinschaftliches Eigenthum. Zu dieser Mark gehörte der Wald, die Heide und die Weide.

Die Ackerhöfe mit ihrer Umwallung (die Wehren), mit ihren Baumpflanzungen und Aeckern waren Privateigenthum der darauf wohnenden Familien, daß sie sich einer besondern

den Cultur erfreuend vom allgemeinen Eigenthum geschieden hatte.

Ferner war ein Theil der Kriegs-Einrichtung gemeinschaftlich. Denn obgleich jeder Hausvater seine Waffen hatte (sein Heerergeweide), so war doch der Heerwagen ein Besizthum der Gemeinde.

Als das Christenthum kam, so wurde die gemeinschaftliche Kirche und die Wohnung des Geistlichen so wie die Schule ein gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinde.

So wie der Besiz gemeinschaftlich war, so waren es auch die Lasten, und als die Steuern im Gefolge der stehenden Heere aufkamen, so wurden diese auch auf die ganze Gemeinde vertheilt. — Es entstand nun eine gemeinschaftliche Steuerrolle die das goldene Buch der Erben wurde.

S. 90.

Die Gemeinde hat nur in demjenigen zu entscheiden was die Gemeinde betrifft, allein sie übt keine Art von Souverainität über die kleinen Staaten aus, aus denen sie besteht, und sie hat diesen in Nichts hereinzureden, was ihre innre Organisation betrifft.

Bei den alten Deutschen war der Hausherr in seinem Hause Priester und König, und der Priester der Gemeinde hatte in dem Hause der einzelnen Behren kein Priesterthum. Er hatte nur in Gemeinen Angelegenheiten das Loos zu fragen, nicht in Angelegenheiten der Hausherrn. Hier fragte der Hausvater selber das Loos und der kleine Staat der Familie ließ sich in seine Souverainität von dem größeren Staate der Gemeinde gar nicht hereinreden.

Diese Selbstständigkeit der Familien ist nothwendig, wenn sie ihre Freiheit und ihre Unabhängigkeit erhalten, und die Gesundheit ihres innern Organismus bewahren sollen.

In späteren Gesetzen finden wir noch vielfache Spuren dieser Unabhängigkeit der kleinen Familien Staaten. So heißt es noch in den alten Statuten der Stadt Köln: „Daß ein Kölner Bürger in seinem Hause eben so frei sein sollte als der Kaiser auf seinem Throne. Und wenn ein Kölner Bürger des

„Nachts einen Mann in seinem Hause finde, und er solchen
„wunde oder tödte, so solle kein Gericht ein Weisthum hierüber
„weisen. — Es fand also keine Klage bei der Gemeinde
statt, und der kleine Staat der Familie erschien bei dem größten
nicht zu Rechte, und konnte nicht geladen werden.

Die Befehle so sich die Gemeinde gibt, können sich blos auf
das Gemeinwesen beziehen; was aber die Familien betrifft, diese
kleine Staaten aus denen die Gemeinde besteht, so können sie
diesen kein Recht weisen, was solchen nicht genehm ist.

Sie können sie von sich ausschließen, und mit ihnen in
Kriegsstand treten, so wie bei den alten Sachsen wenn sie den
Gemeinde-Frieden verletzen, allein dies ist auch die Gränze ihrer
Befugniß. — Diese Familien können ebenfalls um dieses zu
vermeiden ein Wehrgeld als Sühne bieten, und dadurch den
Kriegszustand von sich wenden, auch kann dieses Wehrgeld
in der Gemeinde-Ordnung vorgesehen seyn (so wie solches auch
in den alten Dorf- und Brüchtenordnungen war). Allein immer
als freiwillige Anerkennung, und ohne alle Verletzung der in
jedem Hausvater wohnenden Souverainität, da er das Haupt
des kleinen Staates ist, den wir eine Familie nennen, und da
in diesem Haupte die ganze Souverainität wohnt.*)

§. 91.

Die Einrichtung jeder Gemeinde ist ihrer Natur nach republikanisch. Denn da die Hausväter einander in Hinsicht ihrer Souverainität gleich sind, und keiner dem andern etwas zu befehlen hat, so können sie nicht anders als auf republikanische Formen kommen. So war Rom eine Republik von Königen, da jeder römische Bürger in seinem Hause mit voller väterlicher Gewalt herrschte.

Jeder Staat und jede Gemeinde ist eine Gesellschaft von Aktionärs. Es liegt aber in der Natur einer solchen Gesells

*) Oder genauer: der Hausvater ist das Organ der Souverainität, so in dem kleinen Staat wohnt; so wie das Gehirn das Organ und der Repräsentant des ganzen Nervensystems des menschlichen Körpers ist. — In allen organischen findet man immer dieselbe Wiederholung der organischen Einrichtungen.

schaft das die größten Aktionäre auch das meiste zu sagen haben, eben weil sie auch das meiste zu tragen haben, und bei allen Ges. verwilligungen für gemeine Angelegenheiten gilt das Wort dessen, der in der Gemeine-Rolle 10 Rth. beizutragen hat, mehr als das Wort dessen, der nur 1 Rth. beiträgt

Gewöhnlich wird daher ein Unterschied zwischen den Meistbeerbten und anderen geringen Leuten gemacht, welche nur ein kleines Eigenthum besitzen oder gar auf fremden Eigenthume nur zur Miethen wohnen.

Die Schöffen werden nur aus den Meistbeerbten gewählt, d. h. aus solche Aktionärs der Gesellschaft, die ein volles und echtes Eigenthum in der Gemeine besitzen. Dieses heißt auch ein Erbe, und da der Stand eines Mannes mit von seinem Grundeigenthume abhängt, so heißt der Mann wie das Eigenthum, ein Erbe. Die Versammlung der Erben heißen: Die Erbtage. In diesen Versammlungen wählen sich die Erben ihrer Vorsteher, so wie auch die Schöffen, vor deren Erkenntniß und Entscheidung der Vorsteher der Gemeine die minder wichtigen Angelegenheiten bringt, da die wichtigen der allgemeinen Versammlung, so im Frühjahre und Herbst statt findet, vorbehalten bleiben.

§. 92.

Die Grafschaft.

Zwanzig bis dreißig zusammenliegende Gemeinen bilden eine Grafschaft, die aus 5 bis 6000 Familien besteht.

Die Grafschaft ist eine große Gemeine, die eben so aus kleinen Staaten besteht, wie die Gemeine aus kleinen Staaten, so Familien heißen.

Der gemeinschaftliche Besitz und die gemeinschaftlichen Lasten und Pflichten machen das Band so alle Gemeinen einer Grafschaft umschlingt zu einem Ganzen vereinigt.

Das Amthaus (Die Wohnung des Grafen), das Richterhaus (Die Wohnung des Richters), das Haus für die Kriegsbedürfnisse nebst der Wohnung des Hauptmanns bilden den, der ganzen Grafschaft gemeinschaftlich zugehörenden Besitz.

Die Kriegseinrichtung bezieht sich auf die Grafschaft, da sie

nicht von den einzelnen Gemeinen ausgeht, sondern von der Grafschaft, als einem für sich bestehenden Ganzen. Denn jede Grafschaft stellt in den verschiedenen Aufgeböten des Heerbanns über 1000 streitbare Männer.

In ihrem Waffenhause ist das Heergeräthe für die streitbare Mannschaft, so wie die Borräthe für die Bekleidung.

Jährlich versammeln sich die streitbaren Männer zur Waffenübung, so wie die Reihe sie trifft.

Die Steuern so die Gemeinen für die Kriegs-Einrichtung zahlen fließen in den Säckel der Grafschaft.

Der Graf ist königlicher Beamter, so wie in der karolingischen Einrichtung. — Der Friedensrichter spricht das Recht. Der Hauptmann besorgt die Waffenübungen. Denn die Völker haben es erkannt daß die Trennung der Gewalten, zur Erhaltung gemeiner Freiheit sehr nützlich ist: weil nun der Graf dem Hauptmanne, das Gegengewicht hält, und der Richter mit seinem unabhängigen Richteramte beiden. Denn das Civile ist stets gegen das Militair, und die Justiz stets gegen die Verwaltung, da jede Institution gesondert von der anderen ihr besonderes Leben in sich trägt; welches sie verhindert, sich mit der anderen zu befreunden.

Alle Beamten wohnen vereint im Mittelpunkt der Grafschaft, und sind besoldete Diener der Grafschaft, aber ernannt vom Könige.

In der Grafschaft ist das Beamten-Element das herrschende. Diese ist dasjenige was sich am besten zur Verwaltung der Grafschaft eignet; da jeder seinem Amte seine ganze Zeit widmen muß, auch in Hinsicht seiner Wohnung an einem festen Ort gebunden ist.

§. 93.

Die Grafschaft besorgt ihre Angelegenheiten mit völliger Gewalt! Allein sie hat nicht das Recht den Gemeinen in ihren Angelegenheiten drein zu reden.

Diese souveräne Unabhängigkeit macht das Wesen jedes Staates aus, er sey groß oder klein.

So wie die Gemeinen ein Aufsichtsrecht über die Familien

übt, so übt die Grafschaft ein Aufsichtsrecht über die Gemeinen, aus denen sie besteht. — Aber ohne sich in ihre Angelegenheiten zu mischen, die jede Gemeinde nach eigener Einsicht ordnet.*)

Die Grafschaft hat nur darauf zu sehen, ob die Gemeinen irgend bestehende Gesetze verletzen. Wenn es auch irgendwo schlecht geht — aber so daß keine bestehende Gesetze verletzt werden, so hat sie den Gemeinen nicht weiter drein zu reden. Allein sie kann den Fall anzeigen und bemerken daß die Gesetzgebung in diesem Punkte noch als unvollständig erscheine.**)

§. 94.

Das Herzogthum, oder die Provinz.

Zehn, zwanzig, dreißig Grafschaften bilden das Herzogthum oder die Provinz.

Ihre Größe hängt von ihrer geographischen Lage ab, und von ihrer Geschichte, da gewöhnlich ein ganzer Volksstamm oder

*) Im alten Deutschland wurde die Freiheit des kleineren Staates gegen die Eingriffe des größeren — die Freiheiten der Familie gegen die Eingriffe der Gemeinen durch die Einrichtung des Wehrgeldes gesichert. Die Hausväter waren übereingekommen: wenn sie dieses oder jenes thaten, so wollten sie so und so viel bezahlen. Dieses war die Grundlage zu den alten Brüchtenordnungen der Gemeinen. In diesen Brüchtenordnungen mußte sich der Richter genau an den Buchstaben halten, und durfte sich keine Art von Auslegung erlauben. Ein Fall den die Brüchtenordnung nicht vorgesehn, durfte er nicht der Analogie nach entscheiden. So durfte er von dem Preise den eine Verletzung an der rechten Hand kostete, nicht auf den Preis schließen, den eine Verletzung an der linken Hand kosten würde, wenn die Brüchtenordnung solches nicht vorgesehn.

Diese Gewalt des Buchstaben hat sich in den englischen Gesetzen erhalten, und durch ihn ist die Freiheit gesichert worden. Denn nirgend faßt die Willkühr, wie Möser bemerkt, eher Fuß, als in den Fällen so das Gesetz nicht vorgesehn, und es ist viel klüger diese Fälle gar nicht zu bestrafen, als die Bestrafung dem Ermessen des Richters auf die entfernteste Weise anheimzustellen.

***) In den freien Niederlanden war aus der Freiheit des Staates eine große Selbständigkeit des Gemeinwesens entstanden, oder — richtiger — aus der Selbständigkeit der Gemeinen war die Freiheit des Staates hervorgegangen, und während in allen anderen Staaten des Fest-

ein Theil eines ganzen Volkstammes sich zwischen ihren Gränzen niedergelassen und sie ausgefüllt. So hat das Herzogthum Berg 56 Quadratmeilen, und das Herzogthum Schlesien 668. Dieses ist also zwölfmal größer als jenes.

Das Herzogthum hat sich in Deutschland durch die Landeshoheit gebildet und ausgebildet, die nach und nach im Laufe der Jahrhunderte alle die kleinen Staaten aus denen es besteht gesammelt, und in eine Hand vereinigt, wie wir solches eben bei der Entwicklungs-Geschichte des Herzogthums Berg gesehen.

Die Provinz bildet schon einen bedeutenden Staatskörper, der mit eigener Selbstständigkeit da steht, und seine eigene provinciale Gesetzgebung und seine eigene Provinzial-Verwaltung hat.

Von beiden soll später unten geredet werden.

§. 95.

Das Reich, oder die Monarchie.

Der Staat oder das Reich besteht aus Provinzen, die alle demselben Herrschergeschlechte gehören, und um die das Band einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung geschlungen ist.

Denn wenn auch jede Provinz ihre eigene Provinzial-Gesetzgebung hat, so müssen doch die Gesetze, so sie für ihren innern Haushalt macht, vorher durch die Gesetzgebung des Reichs gehen, ehe sie rechtsgültige Kraft haben, damit durch die besonderen Gesetzgebungen der Provinzen die Einheit nicht verloren gehe, die die Bedingung der Einigkeit ist, ohne welche keine Stärke möglich.

Es ist nicht schwer eine solche Einrichtung der Gesetzgebung anzugeben, wobei die Selbstständigkeit der Provinzen und zugleich die Einheit des Reichs erhalten wird. Die Landeshoheit so die verschiedenen Provinzen zu einem Ganzen vereinigt, er-

landes die Beamtenwelt die Freiheit der Gemeinen unterjochte, so hatte sie sich in den Niederlanden, eben durch die Freiheit des Staates erhalten. — Hört man in den Niederlanden die Bauern miteinander reden, so geht das in einem ganz andern Style als in Deutschland. Das dritte Wort ist: dat is volgens de Wetten, oder: dat is tegen de Wetten, — Das Regieren der Beamten nach dem Augenmaße ist dort eine völliß unbekante Sache.

scheint in jeder als Landesherr, und der König von Preußen erscheint in Schlesien wie in Berg als Herzog. — Wenn nun die Provinzial-Gesetzgebung in derselben Weise geordnet ist, wie die Gesetzgebung des Reichs, nämlich mit einer Kammer der Gemeinen und mit einer Kammer des Adels, so gehört, wenn beide Kammern sich über einen Gesetzentwurf geeinigt haben, noch die Zustimmung des Herzogs dazu um ihn zu einem Gesetze zu erheben. *) Ehe der Herzog diesen gibt, läßt er ihn den Kammern der Reichsstände vorlegen, und wenn er in diesen berathen und für gut erkannt, so gelangt er an die Krone, und der König gibt dann seine Zustimmung als König und als Herzog, wodurch der Entwurf zum Gesetze geheiligt wird. **)

§. 96.

Das Reich besteht aus Provinzen, so das regierende Haus

*) In denen Provinzen, wo die Provinzialgesetzgebung nur eine einzige Kammer hat, findet dasselbe auf dieselbe Weise statt.

**) Wir am Rheine haben natürlich keinen Verstand von dem, was in Schlesien örtlich und zweckmäßig ist, so wie die Schlesier solches vom Rheine nicht wissen, allein wenn ein Entwurf der ein schlesisches Provinzialgesetz betrifft, in die allgemeine Gesetzgebung des Reichs kommt, so können die rheinischen Deputirten wohl beurtheilen, ob er zu den allgemeinen Institutionen des Reichs paßt. — Daß er für die Provinz paßt für die er gegeben, das folgt schon daraus, daß er von den Provinzialständen genehmigt worden.

Auf diese Weise lassen sich die Eigenheiten und die Unabhängigkeit der Provinzen erhalten, ohne daß die Einheit des Reichs darunter leidet.

Was nun die Provinzialverwaltung betrifft so kann diese mit der allgemeinen Verwaltung des Reichs nie in Konflikt gerathen, da jene wie diese nur die vorhandenen Gesetze auszuführen haben und das Regieren nach dem Augenmaße überall wegfällt, sobald die Gesetze eine große Vollkommenheit erreicht, nemlich in dem Sinne: daß sie alle Fälle vorgesehn haben und zugleich auf alle Fälle passen. Das Regieren nach dem Augenmaße und der beständige Konflikt der Behörden, der eine Folge von diesem, [da Niemand die Grenze seiner Befugnisse kennt, und die Grenze der Befugnisse des anderen] findet überall nur so lange statt als die Gesetzgebung unvollkommen geordnet ist — und jede ist unvollkommen, so nicht öffentlich ist.

im Laufe der Jahrhunderte zu einem Staate vereinigt, und verbunden.

Alle gehören demselben regierenden Hause, alle haben dieselbe Gesetzgebung, alle haben dieselbe allgemeine Verwaltung. — Die edlen Geschlechter, so die Kammer der Reichsherren bilden, wohnen in allen Provinzen zerstreut, und versammeln sich wenn der König sie ruft. — In die Kammer der Gemeinen senden alle Grafschaften und alle Provinzen ihre Landboten, und sobald der König unter sie tritt, umgeben von den Prinzen des Hauses und von den Häuptern der edlen Geschlechter, so ist die Nationalversammlung eröffnet. —

§ 97.

Fünf verschiedene Gattungen von Staaten leben also auf demselben Boden; — Die Familien. Die Gemeinen. Die Grafschaften. Die Provinzen. Das Reich.

Jeder folgende schließt den vorigen, geographisch genommen, ein, und das Leben des Ganzen ist dann gesund und frisch zu nennen, wenn jeder dieser Staaten sein eigenes Leben in sich trägt, und auf eine Weise constituit ist, wie es seine Natur erfordert, so daß er sich regen und bewegen kann, wie sein einwohnender Trieb es verlangt.

Das ist eben das Verderben der neueren Zeit gewesen, daß man das Reich oder die Monarchie allein einen Staat genannt, und daß man es geleugnet, daß die Familie, die Gemeinde, die Grafschaft und die Provinz ebenfalls Staaten wären, die ihr eigenes Leben und ihre eigene Selbständigkeit in sich trügen. Indem der große Staat nun gar kein eigenes Leben und keinen eigenen Verstand bei den kleinen anerkannte, so starben diese auch nach und nach ab, und aller Organismus löbte sich auf. Keine Gemeinde durfte über ihren Mühlbach eine Brücke bauen, ohne Genehmigung der Regierung, die ihr den Plan und den Baumeister dazu sendete, und eine völlige Stumpfheit und Dummheit von Seiten der Gemeinde, würde eine unausbleibliche Folge davon gewesen seyn, wenn nicht glücklicher Weise die Eingefessenen genöthigt gewesen wären, in ihren Privatgeschäften ihren Verstand einigermaßen

zu üben, die zum Theil wichtiger waren als eine Brücke über einen Mühlbach. Auch fügte es sich wohl, daß die Maafregeln, die der Staat bei allgemeinen Landesangelegenheiten nahm, so ungeschickt genommen wurden, daß der Privatvorstand der Gemeinden, wenn alles festgefahren, wieder aushelfen mußte, wie dieses in dem Hungerjahr 1817 der Fall war, wodurch dann die Gemeinden wieder ein neues Gefühl von ihrer Selbstständigkeit und ihrer Mündigkeit erhielten.

Verfolgt man dieses Uebel bis zu seiner Quelle, so sieht man daß es sich historisch aus der Beamtenwelt entwickelt hat. Der Staat (oder die Monarchie) kann seiner Natur nach nicht anders als durch Beamten regiert werden, und an der Spitze dieser regierenden Beamtenwelt, steht das Ministerium, so ihr die Einheit gibt. Die Beamten hatten das natürliche Interesse ihren und ihres Herren Einfluß beständig zu vermehren, und da sie die Macht dazu in Händen hatten, so waren sie des Erfolges sicher. Was ihnen im Wege stand, das waren die Provinzialstände. Diese wurden sachte an die Seite geschoben, welches um so leichter war, da die Landstandschaft in alten Formen fortgelebt, und sich von der Nation durch ihren Eigennuß getrennt, da sie Steuern bewilligte aber nicht bezahlte, obgleich die persönliche Heerfolge, wegen der sie steuerfrei gewesen, längst aufgehört hatte.

Nachdem man mit den Provinzen fertig, so war die Untersuchung der Gemeinden leicht, da diese keinen Vorstand hatten und man ihnen leicht unter dem Vorwande der Controлле beisommen konnte. Zuerst ließ man sich ihre Rechnungen einsenden, und sah diese nach; darauf ließ man sich die Entwürfe zu den künftigen Rechnungen (die Budgets) einsenden, und bestimmte was die Gemeinde bezahlen und nicht bezahlen sollte. Ein Journal, das Niemand las, setzte man in Aachen der Gemeinde von Brüggen auf das Budget, und strich ihr eine kleine Summe, die sie auf ihre Brandsprünge verwenden wollte.

Diese Beamten-Despotie entwickelte sich am frühesten in Frankreich. Ludwig XIV hatte das Wort gesprochen: *l'Etat c'est moi*, und die ganze Beamtenwelt fand es ihrem Vortheile gemäß, es zu wiederholen und auszuführen. Alle Selbstständs

diekeit der kleinen Staaten, aus denen das Reich bestand, war verschwunden, und deswegen wurde auch gleich die Revolution so heftig als die Flamme einmal aufgelodert und das weite Geschehen ergriffen, in dem gar keine Abtheilungen mehr bestanden. Auf den Vorschlag von Sieyès wurde, um die alten Privilegien der Provinzen zu durchschneiden, eine neue Bodeneintheilung gemacht; die sogenannte Departemental-Eintheilung. Man machte diese nach der Karte, und so, daß in jedes Departement Stücke von mehreren Provinzen kamen, die sich früher völlig fremd gewesen und keine gemeinschaftliche Geschichte gehabt. Die Benennung nahm man von einem durchfließenden Flusse. Hierdurch war das alte bestehende in den Provinzen völlig gestürzt und da der neue Staat, das Departement, ohne einen innern Organismus war, so sich aus altem Herkommen und guten Gewohnheiten entwickelt, so bot er gar keinen Widerstand gegen die Eingriffe des großen Staates, in seine Provinzial-Rechte und Gewohnheiten. Als Bonaparte später der Erbe der Revolution geworden, und eine kluge Despotie gegründet, so sah dieser wohl ein, daß eine zahlreiche Beamtenwelt hierzu am geschicktesten, weil sie am ergebensten. Er vermehrte diese daher auf alle Weise, und hütete sich wohl etwas zu thun, was zur Selbstständigkeit der Gemeinen geführt. Jedes Gemeines-Budget setzte der Präfect in letzter Instanz fest, (oder eigentlich sein Büralist) und wenn die Gemeinde mehr als 5000 Seelen hatte, so mußte es bis zum Kaiser gehen.

Von Frankreich aus hat sich diese Beamten-Despotie auch über die benachbarten Staaten verbreitet, da diese Frankreich als das Muster einer guten Staats-Einrichtung ansahen. So ließ Friederich der Große seine Accise- und Mauthbeamten aus Frankreich kommen, und bewilligte den Chefs derselben Gehälter, die doppelt so hoch waren, als die seiner Minister und Generale.

Seit der Revolution hat sich dieses Beamten- und Büreauswesen noch mehr verbreitet, weil in den Staaten, die in ihre Kreise hineingezogen wurden, die Mairie- und Canton-Eintheilung eingeführt wurde, wodurch alle ältere Eintheilungen verwirrt und aufgehoben wurden. Aber auch selbst da, wo die Revolution nicht unmittelbar hinkam, hat man sie bei den

mannigfaltigen Territorial-Veränderungen so sie veranlaßte, auch in ihren neuen Eintheilungen nachgeahmt, und dadurch alle ältere Gränzen der Gemeinen und Grafschaften durcheinander geworfen.

Man konnte dieses um so leichter, da die Landschaften keine Organe hatten, so sie vertraten, und sie es also auf keinem gesetzlichen Wege verhindern konnten, daß die Beamten sie mit völliger Souverainität beherrschten.

Dieses ändert sich nun sobald die Gesetzgebung öffentlich wird. Denn da das Ministerium nur mit der Mehrheit in den Kammern regieren kann, so übt diese gleichsam das Präsentations-Recht beim Fürsten in Hinsicht der Besetzung der Ministerstellen aus, und indem der König seine Minister aus einer Kammer wählt, (wie z. B. jetzt der König von Frankreich) so sind diese zu gleicher Zeit Minister und Deputirten des Volks. Als Letztere gehören sie zu den Weisibeerbten und sind auch von dem Weisibeerbten gewählt. Sie beurtheilen daher die Angelegenheiten des Landes nicht blos aus dem Gesichtspunkte eines Beamten, sondern auch aus dem eines Volksdeputirten.

Was aber die Sache am meisten ändern wird, ist eben die große Vollkommenheit der Gesetze, die aus einer öffentlichen Verathung hervorgeht, bei der die ganze Nation durch ihre Deputirten gegenwärtig ist. In diesen Deputirten wohnt der Verstand und die Kraft der Menge, ohne daß in ihnen die Unbehüllichkeit der Menge wohnt. Und da jede Deputirten-Kammer durch die Minorität der in ihr sich regenden und bewegenden politischen Talente regiert wird, so bewegt sie sich stets in volksthümlicher Weise.

Indem nun die Beamtenwelt nicht mehr allein da steht, sondern die Deputirten des Volks gegen sich über hat, so leidet ihre Souverainität einen großen Abbruch, und schon dadurch daß sie immer genöthigt ist nach bestehenden Gesetzen zu regieren, und immer Rechenschaft abzulegen: ob sie es auch gethan? Denn da die Gesetze nun eben wegen der Oeffentlichkeit der Verathung klar, kurz und bestimmt werden, so kann man auch nachfragen: ob sie überall genau befolgt werden? welches früher unmöglich, da eben wegen der Unvollkommenheit

und der Weitläufigkeit und Unbestimmtheit der Gesetze, den Beamten das Regieren nach dem Augenmaße vielfach mußte nachgesehen werden, besonders wenn, wie das bei den agrarischen Gesetzen der Fall, die Gesetze voll Widerspruch geworden, indem spätere Verordnungen die früheren theilweise aufgehoben und verwirrt, da die früheren eben ihrer Unvollkommenheit wegen nicht auszuführen waren, weil sie mit einer zu geringen Kenntniß des Gegenstandes entworfen. Wie dieses sehr häufig dort der Fall ist, wo die Berathung nicht öffentlich, und wo die Gesetze von den Schwierigkeiten und Widersprüchen erst getroffen werden, wenn sie gegeben sind.

Die Deputirten des Volks werden dann mit den Ministern als den Häuptern der Beamtenwelt ungefähr in folgender Weise in den Kammern reden:

Der Staat besteht aus Staaten, und wir erachten es nicht nothwendig, daß das Prinzip des Beamten-Regiments alle diese verschiedene Staatensysteme auf gleiche Weise durchdringe und regiere. Die Familie ist patriarchalisch geordnet. Die Gemeine sey republikanisch geordnet. Die Grafschaft verwalte der Beamte. Wenn diesen kleinen Staaten nicht ihr eigenes Leben gesöhnt wird, so sterben sie ab, und deswegen wollen wir Gesetze, vermöge deren jedem dieser Staaten sein Recht und seine Unabhängigkeit gesichert ist. Jeder Hausvater herrsche in seinem Hause mit königlicher Gewalt. Dieses wird uns stolze und freisinnige Bürger geben. Jede Gemeine sey eine kleine Republik. Dieses wird uns Bürger bilden, die Sinn fürs O. ffentliche und fürs Allgemeine haben. Jede Grafschaft habe ihre Beamten für die Verwaltung, für die Rechtsfindung und für die Kriegseinrichtung. Der König ernenne sie aus den Meistbeerbten der Grafschaft. Dieses wird uns Männer zubilden, die, wenn sie auf die höheren Stufen der Verwaltung oder der Rechtsfindung gestellt worden, alle Verhältnisse des Volks kennen und alle Verhältnisse der Gemeinen und der Grafschaften, — und viel besser als ein Regierungsassessor, der seine Laufbahn in Papieren hinterm Schreibtische angefangen, ohne etwas von dem Lande zu sehen, dessen Verwaltung er erlernen soll.

Daß in dieser Weise mit den Ministern geredet wird, sehen

wir jetzt in der Deputirten-Kammer von Frankreich, denn diese Kammer will auch die Unabhängigkeit der Gemeinen wieder herstellen, und es nicht mehr zugeben daß jeder Maire und jeder Gemeinerath der 39000 Gemeinen von Frankreich, blos vom Prefekten ernannt wird, ohne daß die Gemeinde irgend einen Einfluß hierauf übt.

Wenn einmal die Selbstständigkeit der kleinen Staaten, so wir Gemeinen und Grafschaften nennen, zu Grunde gegangen ist, so kann sie nur aus der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs wieder hervorgehen. Die große Vollkommenheit der Gesetze so aus der öffentlichen und freien Berathung hervorgeht, ist dann das einzige starke und große Lebensprinzip, so im Staate zu finden. Hätten die Franzosen keine Kammern, so gelangten sie auch zu nichts, obgleich Ludewig XVIII ein sehr verständiger und kenntnißreicher Fürst ist. Er würde sich aber, ungeachtet seines guten Willens, eben so wenig gegen die kleinsten Einsichten und Ansichten seines Hofes und seiner nächsten Umgebung sichern können, als sein Bruder Ludewig XVI es vermochte, der gewiß einer der wohlmeinendsten Fürsten gewesen, so je gelebt haben.

Allein die Gesetzgebung hat keine Basis, wenn die Gemeinen nicht unabhängig sind, und keine kleine für sich bestehenden Republiken bilden, in denen sich die Bürger durch Theilnahme am Oeffentlichen erziehen. Deswegen kostet jetzt in Frankreich das regieren eine so große Anstrengung, weil die freien Institutionen noch so unvollständig sind, und die vorhandenen erst so eine schmale Basis haben, und man muß wirklich die Klugheit des Ministeriums bewundern, mit der es durch die verschiedenen Parteien durchzusteuern weis, ohne zu stranden. Wären die 39000 Gemeinen kleine Republiken, wären sie dieses schon lange gewesen, hätte sich der Sinn fürs Oeffentliche in ihnen gebildet, dann hätten die Minister es leichter. Indem sie sich loyal entschlossen in der Richtung der öffentlichen Meinung der Gemeinen zu regieren, so brauchten sie, wenn ihnen die Mehrheit in den Kammern der Gemeinen versagte, nur dem Könige vorzuschlagen, die Kammer aufzulösen, und vor den Richterstuhl der Wahlen zu stellen, indem sie sicher wären, daß die Wahlen ihnen jedes

mal eine Kammer gebe, in der sie die öffentliche Meinung der Nation hätten, und nicht die einer einzelnen Partei. So blieb Pitt einmal Minister, ungeachtet er die Mehrheit im Parlamente verloren. Das Parlament wurde aufgelöst, die Nation wählte ein Neues, indem er wieder die Mehrheit hatte, da die Meinung des Ministers wirklich auch die Meinung der Nation gewesen.

Das französische Ministerium hingegen muß durch lauter egoistische und selbstsüchtige Menschen seinen Weg suchen, und muß sich oft selber in der öffentlichen Meinung durch die Mittel schaden, die es anzuwenden genöthigt, um Menschen zu gewinnen, die bloß ihr Privatinteresse im Auge haben, und die als Deputirten des Volks nichts suchen als Anstellungen für ihre Auserwanden. *Pour faire valoir leur place.*

§. 98.

Lacitus sagt: die beste Regierungsform würde die sein, wo das demokratische, das aristokratische und das monarchische Element gehörig mit einander vermischt und verbunden wären. Doch setzt er hinzu: eine solche Regierungsart ist leichter zu beschreiben als hervorzubringen, und wenn sie auch einmal hervorgebracht, so würde sie doch nicht von langer Dauer seyn. *)

Wir haben gesehen daß, vermöge der Organisation der Gesellschaft, diese drei Elemente in ihr vorhanden sind — daß das demokratische Element in den Gemeinen seinen Sitz hat, das monarchische im Hausvater und im Könige, also auf der ersten und der letzten Stufe der Staatensysteme, und das aristokratische in den Familien, die adeliger Natur sind und adelige Familieneinrichtungen haben, und deren Haupt und Organ die Kammer der Pairs ist.

Zu beschreiben ist also eine solche Verfassung wohl, wenn man die Elemente aufgesucht aus denen die Gesellschaft besteht.

*) Lacitus 33. 878. Denn alle Nationen und Städte werden von dem Volke oder den Vornehmsten oder einem Einzigen regiert. Ein Staat wo das Beste von diesen (drei) Regierungsformen vereinigt erscheint, ist leichter anzupressen, als hervorzubringen, und kann, wenn er auch einmal zur Wirklichkeit kommt von keiner Dauer sein.

Auch ist sie wohl hervorzubringen, wenn man eine öffentliche Gesetzgebung hat, wo die Angelegenheiten der Nation mit dem Gesamtverstande der Nation berathen werden.

Zu erhalten ist sie ebenfalls wenn sie einmal hervorgebracht. Eben wieder durch jene öffentliche Gesetzgebung, in der die Kraft der Menge wohnt ohne daß die Unbehüllichkeit der Menge in ihr zu finden.

Daß der Römer die Hervorbringung für so schwierig, und die Erhaltung für unmöglich hielt, rührte daher, daß man damals das Repräsentativ-System noch nicht kannte, nämlich: Das Erscheinen des Volks durch seine Abgeordnete. Das demokratische Prinzip warf damals immer alles über den Haufen, sowohl durch seine Kraft, als durch seine Ungeschicklichkeit, eben weil es in der Menge wohnte und aus der Menge hervorging. Daß man die Kraft behalten und die Ungeschicklichkeit davon trennen könnte, indem man nicht das Volk erscheinen ließ, sondern die Abgeordneten des Volks, das kannte man nicht. *)

Allein wenn man es auch gekannt, so hätte man doch wenig Vortheil davon ziehen können, weil man damals noch keine öffentliche Meinung in dem Sinne hatte wie wir sie haben, die nämlich über die ganze Fläche des Staates verbreitet ist, und die ihren Sitz im entferntesten Grenzdorf eben so wohl aufgeschlagen als in der Hauptstadt. Damals war die Druckerey noch nicht erfunden, es gab noch keine Zeitungen und keine Posten. Der Gesellschaft fehlten also noch die Hülfsmittel zum Austausch der Ideen und Meinungen, so wir jetzt besitzen und sie konnte schon aus bloßen Mangel an Kenntnissen über ihre eigene Angelegenheiten sich schwer über etwas vereinigen.

*) Auf viele dem Anscheine nach sehr nahe liegende Erfindungen, ist die Gesellschaft erst sehr spät gekommen z. B. auf das Schreiben der Zahlzeichen nach dem Dezimalsysteme, was weder die hochgebildeten Griechen noch die geschicklichen Römer gekannt haben, und daher auf ihre beschwerliche Rechnungen mit M und D, und C und X kamen, wobei es schon einen ganzen Tag kostet, wenn man eine Zahl von MDCCCXIX mit sich selber multiplizieren soll oder die Quadratwurzel aus ihr ziehen.

Will das Land frei und unabhängig sein, so muß es sich zuerst gegen seine Hauptstadt sichern, und der keinen größeren Einfluß auf seine Angelegenheiten gestatten, als ihr vermöge ihrer Einwohnerzahl und ihrer Steuern zukommt. — So sendet jetzt Paris nur 8 Deputirten und das Land 245, wo also die der Hauptstadt unter den andern verschwinden.

In Rom war dieses anders. Zu den Zeiten des Augustus hatte es zwei Millionen Einwohner. Alle mächtige und reiche Familien wohnten in der Stadt, und bei Abstimmungen vermochten die andern Städte nichts gegen die Hauptstadt. Sobald die Hauptstadt alles entscheidet, so entscheidet in vielen Fällen auch der Pöbel der Hauptstadt; — ein unbeständiges weiterwendiges Ding, — der heute die Grachen auf den Händen trägt und morgen nicht den Muth hat sie den Händen ihrer Verfolger zu entreißen. In andern Fällen entscheidet die Oligarchie, die Verbindung einiger mächtigen und angesehenen Familien, und deren ihre Privatfreundschaften.

Die Freiheit läßt sich aber überall nur auf den zahlreichen und rechtlichen Mittelstand gründen, und alle Einrichtungen müssen so getroffen werden, daß dieser überall die Entscheidung gibt.

Es liegt in der Natur der Staaten, daß der größere immer strebt den kleineren zu unterjochen und seine Herrschaft über ihn auszudehnen. Die Gemeine unterjocht gerne die Familie, indem sie sich in ihre Angelegenheiten mischt. Die Grafschaft unterjocht ihrerseits gerne die Gemeine, und die Provinz wieder die Grafschaft, bis dann zuletzt das Reich die Provinzen unterjocht und ihnen ihre Selbständigkeit nimmt.

Das eine Element unterjocht dann immer das andere, das Monarchische das Demokratische und das Demokratische der Gemeinen zuletzt wieder das Monarchische in der Familie. Das war es was Tacitus meinte, als er sagte: „daß wenn eine solche Verfassung auch einmal hervorgebracht wäre, so würde sie doch von keiner langen Dauer sein.“

Dauer kann ihr nur durch die Oeffentliche Gesetgebung gegeben werden, indem die Nation über ihr wahres Interesse vollkommen aufgeklärt ist, und nun dafür sorgt daß 1) jes

dem Elemente durch die Gesetze seine Grenzen genau vorgezeichnet werde, und dann 2) darüber wacht, daß es keine Eingriffe in das Gebieth eines anderen mache, und dieses unterjochet. Bei der allgemein regierenden Oeffentlichkeit ist nie zu besürchten daß solches geschehe ohne daß es bemerkt werde, und bei der Eifersucht, die bei allen kleinen Staaten bei der Bewachung ihrer Rechte statt findet, wird auch der kleinste Anfang eines solchen Eingriffs gleich beobachtet und bemerkt. An Geschrei darüber fehlt es dann auch nicht.

§. 99.

Wenn wir in die Geschichte zurückgehen so sehen wir, daß die Gesellschaft immer auf diese oder ähnliche Weise aus kleinen Staaten bestanden, und daß es in ihrer Natur liegt, daß sie aus so kleinen Staaten besteht.

Am deutlichsten springt diese Einrichtung in Ackerbauenden Staaten in die Augen, und zwar in der Periode, wo noch kein Geld in ihnen eingeführt ist, und wo alle Einrichtungen noch ihre ursprüngliche Einfachheit haben. Später, wo durch die Einführung des Geldes, sich schon ein großes Tausch- und Handelssystem in der Gesellschaft entwickelt hat, werden auch zusammengesetztere Einrichtungen eingeführt, und die ursprüngliche Grundelemente fallen weniger in die Augen, obgleich sie immer noch vorhanden sind, und die Einrichtungen im Allgemeinen auch noch auf gleiche Weise bedingen.

Kindlinger macht von der gesellschaftlichen Einrichtung der alten Deutschen und besonders der sächsischen Stämme folgende Beschreibung:

1) Jede Familie bildete einen Hof.

Sie bestand:

a) aus dem Vater, dem Haupte der Familie Hovet.

b) der Hausfrau, Brauwe, Vrou.

c) den Kindern.

d) dem Gesinde, den Knechten und Mägden.

2) Mehrere Familien bildeten eine Bauerschaft.

Der Haupthof einer Bauerschaft war in vielen Fällen das Haupt des kleinen Staates, und heißt noch spät in

niederdeutschen Urkunden: Hovet, Howe. Im Lateinischen: Curtem principalem.

Später hieß er: Oberhof, Dinghof, Frohnhof, Curia superior, Curia dominica.

Der Hausvater hieß: Altermann, Altmann, Adelman, Edelmann.

3) Jeder Hausvater war unabhängig auf seinem Hofe, und übte seinen Frieden in seinem Hause, wo er von seinem Thun Niemand Rechenschaft abzulegen schuldig.

Ihre Versammlung war auf dem Haupthofe bei ihrem Altmann oder Edelmann. Hier hielten sie ihre Bauernsprachen, und hielten ihre Gastgebothe, wobei gewöhnlich den Abend ein Baum aufstoderte.

Wenn eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten nicht bewirkt werden konnte, so wies die Versammlung als Hofesgericht ein Urtheil, das der Häuptling austheilte, als ein Weisthum, nach welchem späterhin ähnliche Fälle wieder gewiesen wurden.

Dieses war die lebendige und inure fließende Quelle ihres Rechtes.

Nur den Hofesbesitzer hatten ein Wort bei den Bauernsprachen, deswegen hießen ihre Häuser auch Wortstädten, und die Wortpfennige (denarii arcales) haben davon ihre Ableitung. Frauen, Kinder und Gesinde hatten keine Stimme, sondern standen unter des Hofherren Mundbarschaft. (Mundiburdio.)

4) Die Besitzer der Haupthöfe waren die Edeling (nobiles) die Besitzer der anderen Höfe: boni homines, achtbare Männer — ingenui — liberi. Ein gefessener Mann und ein freier Mann, das waren damals Wechselbegriffe, und keiner konnte das eine ohne das andere sein.

Die Hausfrauen hießen: Herrinnen. Domina. Kinder und Gesinde waren Haushörige — Hausgenossen.

Wurden sie der Hörigkeit entlassen, wurden sie emancipiert, so hörten sie auf, Leute, Hausleute, Haushörige zu sein. (Als Haushörige waren sie servos mancipia.) Hierdurch wurden sie aber noch keine Hofesbesitzer, keine Erben, keine freie mit Echwort, keine liberi oder ingenui. Sie wurden nur freigelassene. — Liberti — Libertini.

Sie konnten sich nun hinkehren wohin sie wollten, entweder bei einem andern Hausbesitzer in Hdrigkeit treten oder in ein Gefolge gehen. (Comitatus.) Thaten sie keines von beiden so verbiesterten sie und wurden Wildfänge. Solche wurden später als das Christenthum aufkam, Wachsziinsige u. Schutzgehörige einer Kirche.*)

5) In Sachsen folgte nur eins der Kinder auf dem Hofe. Bei den Franken war später die Theilung des Erbes unter alle Kinder, wodurch die Höfe aufhörten Staatsaktien von bestimmter Größe zu sein, wodurch die große Bevölkerung entstand, die ihre Könige endlich zum Beherrscher von ganz Deutschland machte.

Folgte einer auf dem Hofe, so geschah dieses vor der ganzen Bauerschaft. Er wurde nun Glied des Staates, so wie er früher Glied des Hauses war. Er war nun ein Mann oder Schöpfe.**)

6) Die Höfe und Baurengerichte wurden gewöhnlich zweimal gehalten, und zwar einmal im Frühjahr und einmal im Herbst.

In vielen Bauerschaften heißen noch die ehemaligen Haupthöfe: Richterhöfe. Der Name Schulte, Schultheiß ist Fränkisch. Nach Karl dem Großen wurde der Name auch in Westfalen bekannt, wo die Klöster die Haupthöfe so sie an sich gebracht, durch Schulden, Schultetum, villicum verwalteten ließen. (Nach der Art wie man noch jetzt auf den großen Höfen des Jülicher Landes einen sogenannten Hofjünger hat, der

*) Denn da jeder doch zu irgend einem kleinen Staate gehören mußte, so ergab er sich einer Kirche zum Dienste, erkannte diese für seinen Herren, und gab ihr jährlich ein Pfund Wachs zum Zeichen, daß er ihr Knecht sey. Die Kirchen bildeten damals, gleich den Familien und Höfen ebenfalls kleine für sich bestehende Staaten mit eigener Selbstständigkeit. —

Nirgend kann der Mensch allein stehen.

Sobald er in der Gesellschaft lebt muß er zu irgend einem kleinen Menschenvereine, zu irgend einem kleinen Staatssystem gehören. — Bloß der Eremit kann allein leben, der sich Gott ergeben, und der Eblibatär der großen Städte, der sein Leben in Eigensucht hinbrütet und seine Seele dem Teufel verschrieben. Der Mensch aber schließt sich an den Menschen.

**) Das hat diese Verfassungen so stark gemacht, daß sie aus der Mitte der väterlichen und Hausherrlichen Gewalt hervorgingen, und daß eine Familie in ihrem Innern gebildet und geformt war wie jede andre. — Jetzt ist dieses anders, besonders in den Städten und am meisten in den großen Residenzstädten wo verhältnißmäßig nur wenige selbstständige Familien sind, und wo der größte Theil der Menge in Menagen lebt, deren 6 oder 8 in einem Logis oder Quartier zusammen wohnen.

den Hof für den abwesenden Eigenthümer auch in dessen Namen verwaltet. In Friesland war der Besitzer des Haupthofes geborner Richter (judex) und hieß noch spät Hovetling.

Die Besitzer der gemeinen Höfe, wiesen auf den Hofstagen das Recht zufolge der Weisthümer die schon vorhergegangen, und wenn sie keine voranden, so setzten sie neue. Alles dies hatte noch spät im Mittel aller statt, wie solches die Urkunden bezeugen.

7) Alle Dinge konnten nicht bis zu den März und Herbstversammlungen warten. Bei solchen Fällen trat ein Nothgericht ein, wobei nur die Richter und die Kurgenosfen erschienen. *) Gewöhnlich waren dieser sieben. Diese konnten aber nur das Recht nach alten Weisthümern weisen. Ein neues Weisthum konnten sie nicht stellen. **) Diese Kurgenosfen, Kürnoten, Hofesgeschwornen (jurati), wurden gewählt. Bei den Franken hießen sie Schöpsen, Scabini. Da wo die Sueven gesessen, und die Färingschen Katten, hießen sie Rathburgi, Rachiburgi, Hermiburgi, jetzt noch Heimberger, wie in der Gegend von Dillenburg. ***)

8) Mehrere Höfe bildeten eine Mark oder Gemeinde.

Das, was nicht Privateigenthum der Höfe war, (als Haus und Hofraum, Wiesen und Ländereien) gehörte dem kleinen Staate der Gemeinde gemeinschaftlich. Nämlich: der Wald, die Weide, und die Mörre und Moräfte.

Die Gemeinde hatte nur über das Gemeinschaftliche

*) Die Nothgerichte finden noch bis auf den heutigen Tag bei öffentlichen Unglücksfällen statt, als bei Mord und Todschlag, bei Ertrunkenen, und Erhängten, wo das Gericht sich am ungewöhnlichen Tage und am ungewöhnlichem Orte versammelt, so wie die gemeine Noth es gebiethet.

**) So können noch unsere Richter kein Weisthum stellen, sondern sie müssen alle Fälle nach den bereits bestehenden Weisthümern entscheiden, welche die Schöffen (die Deputirten vom Hause der Gemeinden) in offener Sitzung gewiesen, und die im Gesetzbuche gesammelt und nach den Gegenständen in eine bestimmte Ordnung gebracht sind, so daß sie sich wechselseitig erklären und in erläuterternder Beziehung mit einander sehen. — Diese Weisthümer bilden unser allgemeines Landrecht.

***) Auch war diese Benennung im rhyvarischen Franken. In der Urkunde von 1170 wo der Kublenhof, so heißt Herr von der Straaten besitzt, der Abtei zu Gladbach zu Lehn aufgetragen wird, kommt ebenfalls diese Benennung vor.

zu erkennen. In die Souveränität der Hölse konnte sie keine Eingriffe machen.

Wenn sie sich versammelte, das heißt, wenn die Hofesbesitzer unter einem Baum in offener Mark beisammen kamen, so bestrafen ihre Verhandlungen blos Marktreitigkeiten über Weidengang, Holzfrevel, Verletzung der Schnadbäume so die Grenzen der Mark bezeichnen, und hier wurde dann zwischen den Parteien zu Recht erkannt. Dieses hieß: das Markengericht. Die Hofesbesitzer wählten unter sich einen Markenrichter, dem zum Zeichen der Gewalt, das Marknreil übergeben wurde, und der das Urtheil zu vollstrecken hatte, so sie gewiesen. Denn überall muß die ausübende Gewalt in der Hand eines Einzigen liegen.

9) Mehrere Gemeinen oder Marken bildeten einen Gau, aus denen später im 11. Jahrhundert die Grafschaften wurden.*)

Mehrere Gaue bildeten eine Völkerschaft, oder dasjenige was wir jetzt eine Provinz nennen, die bald größer, bald kleiner war, je nachdem die Völkerschaft größer oder kleiner war.

Alle Völkerschaften Deutschlands waren in drei große Bünde getheilt. Der Bund der Sueven, der Sachsen und der Franken.

Zu dem sächsischen Bunde gehörten die Völkerschaften der Cheruskier, der Brukerer und Angrivarier. Die ersten waren das aufbietende Volk; aus ihnen ging Hermann hervor.

Zu dem Frankenbunde gehörten die Sicamber, die Tencterer und die Catten deren ein Theil am Rheine wohnte. Die Sicamber waren das aufbietende Volk. Franken oder freie nannten sie sich als sie sich frei gemacht vom gallischen und römischen Joch.

S. 100.

Auf diese Weise finden wir in der Geschichte jedes Volks, die innere Organisation der Gesellschaft wieder, und wie sie überall aus kleinen und unabhängigen Staaten besteht.

*) Die Grafen sind fränkischen Ursprungs, und sie wurden von Karl dem Großen als Reichsbedienten eingesetzt, und waren die Amtleute der Gaue. So war noch ums Jahr 1000 Hermann ein Graf des Kaldachgaus an der Wupper.

Als die Grafen erblich wurden, so verlor sich der Name Gau und das was früher so geheißen hieß nun Grafschaft. Der Graf aber nannte sich nicht mehr nach dem Gau, sondern nach seiner Burg.

So nannten sich die alten Grafen von Berg nicht Grafen von der Kaldachgrafschaft, sondern Grafen von dem Berge, wie wir solches im ersten Abschnitte und in den Urkunden gesehen.

Vielfach ist die Geschichte eines Volkes nichts wie die Geschichte dieser kleinen Staaten, und des Verhältnisses welches sie zu einander haben, und des Kampfes der zwischen ihnen statt findet, in welchem der eine den andern zu unterjochen sucht.

So in Deutschland. Im Mittelalter ging die Grafschaft immer darauf aus um die Gemeine und die Familie zu unterjochen und diese um ihre Freiheit und Selbstständigkeit zu bringen. Es war dieses das Beamtenelement, so Karl der Große in den Grafen gelegt, und mit den Grafen im Reiche eingeführt, und dieses Element war stark genug, daß es die Gemeinen so wie die Grundeigenthümer um ihre Freiheit und um ihre Unabhängigkeit brachte. Denn die Einrichtung mit dem Sendgrafen, missus, ging unter Karls schwachen Nachfolgern bald zu Grunde, und die Grafen standen nun nur noch bloß unter der entfernten Aufsicht des Kaisers. *)

Oft ist es der große Staat der die Provinzen und die Grafschaften unterjocht, wie z. B. in Frankreich, wo der französische Adel eine Menge kleiner Staaten gestiftet, die mit völliger Selbstständigkeit nebeneinander standen; die aber, im Laufe der Jahrhunderte, alle mit dem Kronoman vereinigt wurden,

*) Jetzt würde dasselbe sein, wenn der Landrath zu gleicher Zeit in seinem Kreise Major und Friedensrichter und Steuerempfänger wäre, — und wenn er nicht die nahe Regierung der Provinz über seinem Haupte, der es immer ein Vergnügen macht den Landrath zu corrigiren, wenn irgend Klage über ihn erhoben wird. — Wäre dieses nicht; stände der Landrath bloß unter dem entfernten Könige, wäre er zu gleicher Zeit Friedensrichter, Steuerempfänger und Major, so daß die ganze Kriegseinrichtung, die Steuereinrichtung und die Rechtsfindung in seiner Hand läge, und würde die Stelle erblich, so wie es endlich die Grafenstellen wurden, so gehörten innerhalb eines Jahrhunderts der ganze landrathliche Kreis dem Landrathe, und alle Güter wären ihm Lehn- und Zinspflichtig. Im folgenden Abschnitte, wo vom Untergange der freien Landeigenthümer geredet wird, werde ich hierauf zurückkommen

Was jetzt die Freiheit der Gemeinen Grundeigenthümer erhält, ist die Theilung der Gewalt, daß der Major nicht Landrath sein kann, dieser nicht Richter und dieser nicht Steuerempfänger; — daß die Stelle des Landrathes nicht erblich ist, und daß über seinem Haupte die nahe Regierung schwebt. — Karls Einrichtung wäre vortreflich gewesen, wenn alle seine Nachfolger seinen Geist und seine Arbeitsamkeit gehabt, und wenn sie die Institution der Sendgrafen gehörig erhalten hätten.

als die Capetinger zur Krone gelangt und mit dem königlichen Domän der Karolinger das große Domän ihres Hauses vereinigten.

Als das Königthum nun alle diese Staaten unterjocht und auflöset und ihnen jede Selbstständigkeit geraubt, da wurde das Königthum das nun in der unabsehbaren Fläche des Reichs weiter keine Kraft mehr gegen sich über hatte, so morsch, daß es endlich an eigener Auflösung erlag, als der Geist der Zeit einmal an dieses leere und hohle Ges häude rührte.

Besonders hat in Deutschland das Verhältniß dieser Staats systeme zu einander die Geschichte und das Schicksal des Reichs bestimmt. — So gleich im Anfange unter Hermann. — Dieser in der Schule der Weltherrschenden Roma erzogene Fürst der 200 Cherusker hatte erkannt, daß man mit den fünf Staatsystemen der Familien, der Gemeinen oder Marken, der Gave, der Völkerschaften oder Provinzen, und der drei Bände der Sues ven, Sachsen und Franken nicht ausreiche, nachdem man einmal einen so mächtigen Feind auf dem Halse, wie die Römer, und der im Besiß einer so großen und geschlossenen Kriegs einrichtung war. — Hermann war es einmal gelungen diese drei Bände zu vereinigen, die Römer zu schlagen und ihr Heer unter Varus zu vernichten. Er sprach nun von der Einheit Deutschlands, und von der Stiftung eines Reichs. Man hielt ihn nun für einen Jakobiner und erschlug ihn. Er war erst eben ins männliche Alter getreten, und hatte das 36te Jahr seines Lebens und das 12te seiner Feldherrschaft erreicht.

Offenbar war an der Ermordung Hermanns blos die Furcht der kleinen Staaten Schuld von einem großen unterjocht zu werden, sobald es dem glücklichen Heerführer gelänge diesen zu errichten.

§ 101.

Die Hauptsumme aller Lehre ist nun die: Die Gesellschaft besteht aus Gesellschaften, und der Staat aus Staaten. — Es ist daher wohl eine baare Tollheit und Thorheit zu nennen, wenn man sagt: daß im Staate kein Staat bestehen dürfe.

Der Staat besteht aus Staaten die alle in organischer Weise zusammenhängen, und von denen jeder sein eignes Leben in sich

trägt, und seinen eigenen Odem in seiner Nase hat. Jedem dieser Staaten muß man sein Leben gönnen, und durch Gesetze seine Rechte ordnen und befestigen, denn außer der Gemeinde, der Grafschaft und der Provinz, die in geographischer Hinsicht so geordnet, daß der kleinere immer im größern liegt, gibt es noch eine Menge anderer Menschenvereine, so sich an diese geographische Gränzen nicht binden, und die doch die Natur und die Eigenschaften kleiner Staaten haben. So z. B. alle religiöse Vereine. Vielfach ist die Gränze des Kirchspiels zugleich Gränze der Gemeinde, da das Christenthum schon seit 1000 Jahren in diesen Gegenden herrscht.

Allein, seit die Reformation auf demselben Boden mehrere Bekenntnisse hervorgerufen, so laufen die Gränzen der christlichen Gemeinden vielfach durch die Gränzen der bürgerlichen.

Eben so sind alle Innungen, alle Zünfte kleine für sich bestehende Staaten, die ihr eigenes Leben in sich tragen, und ihre eigene Souverainität, und die neben und durcheinander auf demselben Boden der Gemeinde wohnen. — Ein Weisthum was die versammelte Zunft bei geöffneter Lade gibt, und das der Zunftmeister vollstreckt, kann von keinem Gerichtshofe des Reichs geändert oder gebrochen werden, oder zur Appel gezogen. *)

Als die französische Revolution auf einmal diese kleine Staaten aufhob, da mußte wohl eine große Auflösung in allen Verhältnissen der Gesellschaft entstehen.

Soll das Ganze gesund sein, so müssen seine Theile gesund sein, und diese behalten nur dann ihre Frische, wenn sie sich wechselseitig in der so nöthigen als nützlichen Spannung halten.

*) Eben so bilden die Universitäten, die Lehranstalten und alle solche Institute kleine für sich bestehende Staaten, die um so besser gedeihen, je unabhängiger und selbständiger sie sind. Auch haben diese nicht allein im Mittelalter, sondern selbst bis zur Reformation und noch lange nachher, mit völliger Selbständigkeit bestanden, bis endlich im 18ten Jahrhundert die höhere Beamtenwelt, welche der Person des Fürsten immer am nächsten stand, die Gründung machte: daß alles von ihr ausgehen müsse, und daß keine Gemeinde gut verwaltet, und kein Gymnasium gut eingerichtet wäre, wenn sie nicht alles bis auf Kleinste anordne und bestimme, und zugleich alles eigene Leben aus ihnen herausstreibe. Sie nannten dieses: Das Untergehen der Gemeinden im Staate, und hielten dieses für die Vollendung alles weltlichen Regiments, und für das höchste was von Menschen zu erreichen sey.

Alles behält dann seinen Tonus, seinen Rigor, denn wenn ein Magnet seine Kraft behalten soll, so muß er immer Gewichte eragen. Jedes Ministerium vergeht in eigener Unbedeutenheit, wenn es keine Opposition gegen sich über hat, die seine Kräfte wecket und übet. Und so ist es mit allen diesen Staatensystemen aus denen der Staat besteht.

Selbst das Himmelsgewölbe mit seinem unermesslichen Heere der Sterne, hält sich nur durch Bewegung und Störung und den wechselseitigen Zug. Dieses ist das Gesetz der Natur, und das Gesetz alles Bestehenden.

§. 102.

Wenn die Gesellschaft bis zu einer gewissen politischen Mündigkeit gekommen, und die Organe gefunden, durch welche sie ihre Angelegenheiten mit dem Gesamtverstande so in ihr vorhanden, überlegen kann, so stellt sich der Friede zwischen den verschiedenen Staatssystemen durch die Weisheit der Gesetzgebung her, indem jedem sein Recht gegönnt wird und die Sicherheit innerhalb seinen Gränzen.

Auch beruht in dieser Periode die Sicherheit der Krone auf der Einsicht der Staatsbürger, so wie die Sicherheit der Rechte des Volks wieder auf der Einsicht der Krone beruhen.

Ob schon in dieser Periode eine große Bewegung im innern der Gesellschaft ist, indem jede Kraft sich regt, und in ihrer Weise bemühet, so ist doch das Ganze in einer vollkommenen Sicherheit und Ruhe.

§. 103.

Es schien mir nicht ohne Nutzen in einem besondern Abschnitte von dem innern Bau der Gesellschaft zu reden, da ich bemerkt daß viele Untersuchungen übers Verfassungswesen so ungewiß herüber und hinüber schwanken, weil sie sich nicht genau ans Gegebene halten, an dasjenige was überall und zu allen Zeiten sich mit einer Art Naturnothwendigkeit wiederholt hat, und das heute so ist wie morgen — und wie es gestern gewesen.

Die Sonne Homers, sie leuchtet auch uns, und wird auch allen künftigen Gesellschaften leuchten.